



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 06/19

Freitag, 5. April 2019

Satzung

vom 05.04.2019 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Gladbeck vom 05.07.2004 (Grünflächensatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ([GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Änderung der Grünflächensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Grünflächensatzung vom 05.07.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 - Schutz der öffentlichen Grünanlagen

Absatz 2 Satz 1, 2. Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung (die unterstrichenen Wörter werden eingefügt):

- Feuerstellen zu errichten - ausgenommen ist das Grillen mit Genehmigung an besonders eingerichteten und gekennzeichneten Grillplätzen;

2. § 6 - Grillplätze

Als neuer § 6 wird eingefügt:

- (1) Die Grillplätze sind besonders eingerichtet und gekennzeichnet. Die Nutzung der Grillplätze bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist grundsätzlich zu befristen und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Genehmigung kann frühestens eine Woche im Voraus erteilt werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt. Die Benutzung der Grillplätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Die Stadt Gladbeck kann die Benutzung der Grillplätze aus wichtigem Anlass, insbesondere bei erhöhter Waldbrand- oder Sturmgefahr entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken.
- (3) Das Grillen und die Nutzung der Grillplätze sind nur innerhalb der ausgewiesenen Nutzungszeiten gestattet.
- (4) Abfälle und Unrat sind aufzusammeln und mitzunehmen/ordnungsgemäß zu entsorgen. Asche ist in die dafür ausgewiesenen Edelstahlbehälter zu füllen.

3. § 7 - Ausnahmen

Der bisherige § 6 wird zu § 7.

4. § 8 - Ordnungswidrigkeiten

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

Absatz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt (5. Spiegelstrich):

- die Benutzung von Grillplätzen nach § 6

5. § 9 - Inkrafttreten

Der bisherige § 8 wird zu § 9.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 05.04.2019 zur Änderung der Grünflächensatzung der Stadt Gladbeck vom 05.07.2004

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 05. April 2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2019
Kreis	Recklinghausen
Stadt/Gemeinde/Kreis	Gladbeck

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.